

# **BARBETRAG UND BEKLEIDUNGSPAUSCHALE**

ab 01.01.2020

## Barbetrag und Bekleidungspauschale ab 01.01.2020

### Barbetrag zur persönlichen Verfügung gem. § 27b Abs. 2 SGB XII

Ab 01.01.2020 ändert sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 von monatlich bisher 424,00 € auf 432,00 €.

Diese Anhebung wirkt sich unmittelbar auf den Barbetrag für in Einrichtungen untergebrachte Leistungsberechtigte aus.

**Ab 01.01.2020** erhöht sich der monatliche Barbetrag von bisher 114,48 € auf **116,64 €** (27 % von 432,00 €).

Ein festgesetzter **Zusatz**barbetrag (nach § 133 a SGB XII) kann für die Dauer **der stationären Betreuung** in Ihrer Einrichtung weiterhin ausgezahlt werden und neben dem Grundbarbetrag mit uns abgerechnet werden.

Für Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge gelten die Regelungen entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Beendigung der stationären Betreuung oder bei einer Unterbrechung im Leistungsbezug der Anspruch auf Zusatzbarbetrag dauerhaft entfällt.

Empfänger von Blindengeld oder Blindenhilfe erhalten keinen Barbetrag.

### Bekleidungspauschale gem. § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII

Mit der Neufassung des § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII wurde festgelegt, dass Leistungsberechtigten in vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen für die Beschaffung von Bekleidung und Schuhen ab 01.01.2020 eine Bekleidungspauschale zu gewähren ist.

Für Leistungsberechtigte in Alten- und Pflegeheimen wird daher **ab 01.01.2020 antragsunabhängig** eine monatliche Bekleidungspauschale **in Höhe von 22,00 €** gewährt.

Die bisherige Möglichkeit, Bekleidungsbeihilfe individuell auf Antrag zu gewähren, besteht nicht mehr.

Wir bitten Sie, die Bekleidungspauschale ab 01.01.2020 –zusammen mit dem Barbetrag– an die Leistungsberechtigten auszusahlen und mit den Heimkosten in Rechnung zu stellen.

### Hinweise

- Bei Heimaufnahmen bis zum 14. Tag des Aufnahmemonats wird die Bekleidungspauschale in voller Höhe gewährt.
- Bei Heimaufnahmen ab dem 15. Tag des Aufnahmemonats wird die Bekleidungspauschale zur Hälfte gewährt.
- Bei einem Einrichtungswechsel ist die Bekleidungspauschale im Entlass-Monat von der bisherigen Einrichtung auszusahlen. Die aufnehmende Einrichtung kann die Auszahlung ab dem 1. Tag des Folgemonats vornehmen.
- Nicht verbrauchte Bekleidungspauschalen (Verwahrgelder) bitten wir bei Einrichtungswechsel oder bei Tod des Leistungsberechtigten an uns zurück zu erstatten (analoge Regelung Barbetrag).
- Sofern die Bekleidungspauschale zweckentfremdet verwendet wird, kann keine weitere Bekleidungshilfe im Auszahlungszeitraum gewährt werden.

Trautmann-Janovsky, ltd. Regierungsdirektorin